

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 19. Jänner 1842



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 19. Jänner 1842.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser verhindert

„ Maätsrath Haydinger Vorsitzender

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ vacat

„ Sekretär Bleyer

Herr Rath Haydinger referirt.

232. Thatbestanderhebungsacten über die Anhaltung des Josef u. Kaspar Ahrer, Flösser von Kleinreifling wegen bei ihnen angetroffenen verdächtigen 6 Buschen Eisen.

Referent liest die Akten und den vorbereiteten Vortrag ab, u ist der Meinung:

Es sei gegen Josef u. Kaspar Ahrer von aller weiteren Untersuchung abzulassen, da sie bereits auf freien Fuß gesetzt sind, ist ihnen resp. dem Jos. Ahrer dieses Eisen zurückzustellen, u. sind ihnen 10 fl CMz für den verkauften Floß zu behändigen, so wie ihnen das Amtszeugniß auf Verlangen auszustellen, daher bei dem Einverständnisse sämmtlicher Hrn. Votanten Conclusum per unanimitas: Nach dem Antrage des Referenten.

Herr Rath Maurer referirt:

226. Joh. Stiefvater bittet gegen Joh. Dieringer wegen der ihm zur Last liegenden schw. P. Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre die Untersuchung einzuleiten, u. die gesetzl. Strafe über ihn einzuleiten.

Ist Joh. Dieringer wegen ihm zur Schuld gelegten Ehrbeleidigung in Untersuchung zu ziehen.

Herr Rath Buberl referirt.

257. Joh. Fuchs bittet wiederholt um Verehlichungsbewilligung mit Magdalena Rameis.

Da die Bittsteller nun hiermit seine persönl. Erwerbs- u. Zuständigkeitsverhältnisse ausgewiesen, so ist für ihn der Meldschein auszufertigen, u. wird ihm bedeutet, daß er den geburtsobrigkeitl. Meldschein seiner Braut zur hierämrtl. Vidirung vorzulegen habe.

282. Simon Stadlmayr bitte um Vidirung seines Meldscheines, behufs der Verehlichung mit Theresia Werner, und im Ausstellung der Aufnahmsurkunde für seine Braut.

Ist der Meldschein des Bittstellers magistratl. zu vidiren, ihm aber das Rechtschlag zu bedeuten, daß er den geburtsobrigkeitl. Meldschein seiner Braut zur hierämrtl. comißariatischen Vidirung vorzulegen habe, welche keinem Anstande unterliegen wird, da Bittsteller die Erwerbsfähigkeit ausgewiesen hat.

Haydinger

Bleyer Sekretär